



# Fußballverband Sachsen-Anhalt

## - Verbandsjugendausschuss / Spielbetrieb -

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen des  
Verbandsjugendausschusses zur Ermittlung der Landesmeister  
und der Staffelsieger der Landesligen.  
Die Auf- und Abstiegsregelung des Spieljahres 2017/18

---

Alle Fußballspiele auf Landesebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen und Hinweise der spelleitenden Stelle (VJA) und den amtlichen Mitteilungen verbindlich.

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Juniorenspielbetrieb des FSA auf Landesebene:

Für den Spielbetrieb auf Landesebene sind nur diejenigen Spielplätze zugelassen, die durch die Territorial zuständigen Kreisspielausschüsse abgenommen wurden. Sie müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der §§ 29 und 30 SpO des FSA entsprechen.

#### Flutlicht:

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung. Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 21 der SpO des FSA entsprechen.

#### 2. Stichtage für das Spieljahr 2017/2018

##### Altersklasseneinteilung:

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| A- Junioren: 01.01.1999 | und jünger             |
| B- Junioren: 01.01.2001 |                        |
| C- Junioren: 01.01.2003 | Juniorinnen 01.01.2002 |
| D- Junioren: 01.01.2005 | Juniorinnen 01.01.2004 |

3. Die Spielansetzungen der Verbands- und Landesligen sowie die Spiele um den Landespokal des Spieljahres 2017/18 werden im DFBnet veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

#### 4. Meldungen

##### 4.1 Mannschaftsmeldung / Spielbericht

Jeder Verein der sich entsprechend seiner Qualifikation für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene qualifiziert hat meldet seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2017 dem Verbandsjugendausschuss per elektronischen Vereinsmeldebogen. Unabhängig dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der Spielleitenden Stelle bis zum **01.06. des laufenden Jahres** zu melden wenn er seine Mannschaft vom Spielbetrieb des Folgespieljahres von dieser Spielklasse zurückzieht.

Für die Mannschaften der Verbands- und Landesliga A- bis D-Junioren sowie derer die sich am Wettbewerb „Landespokal“ beteiligen, ist für das Spieljahr 2017/2018 die Nutzung des elektronischen Spielberichtes zwingend.

Für die Nutzung des elektronischen Spielberichtes ist das Erstellen einer Spielberechtigungsliste (nur Spieler die tatsächlich geplant sind) bis zum 05.08.2017 im DFBnet erforderlich.

Vom zuständigen Staffelleiter (Punktspielbetrieb) ist diese zu bestätigen (Fixierung).

Weitere Anmeldungen von Spielern zur Teilnahme am Spielbetrieb sind rechtzeitig, schriftlich beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen. Und durch diesen auf die Spielberechtigungsliste zu setzen (siehe SpO § 4,2a).

**Der Einsatz von Spielern kann nur erfolgen, sofern diese zum Zeitpunkt der Spieldurchführung in die Spielberechtigungsliste dieser Mannschaft eingetragen sind.**

Verstöße hiergegen können zu einem Einspruch gegen die Spielwertung führen und sportgerichtliche Konsequenzen für den betroffenen Verein und den Spieler nach sich ziehen. Treten technische Probleme auf, die die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht Handschriftlich in Papierform Anwendung finden.

Ein entsprechender Ersatzspielbericht wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt.

#### 4.2 Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 27 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFBnet eingetragen.

Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen.

Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

#### 5. Spielbericht

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht können nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert werden.

Bei Ausfall des DFBnet ist der Ersatzspielbericht (siehe Homepage FSA) zu nutzen.

Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen.

Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

#### Kostenregelung

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten.

Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber.

Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 15 der Finanzordnung des FSA.

Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation, Schulferien) erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr.

Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen.

Für später eingehende Anträge sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

#### 7. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

#### 8. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 12 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe dazu § 12 der JO).

Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die NOFV Regionalliga.

Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

#### 9. Gastspielgenehmigung gemäß dem § 4 d, Ziffer 2 der SpO

Juniorinnen und Junioren ist das Mitwirken in Pflichtspielen der Verbands- und Landesligen sowie im Landespokal in einem anderen Verein als Gastspieler möglich. Voraussetzung ist, dass Juniorinnen und Junioren in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben.

Der aufnehmende Verein, für den die Gastspielgenehmigung wirksam wird, beantragt beim Verbandsjugendausschuss des FSA (Geschäftsstelle) die Gastspielgenehmigung (Vordruck Homepage FSA) für die jeweilige Juniorin/Junior.

Der vorhandene gültige Spielerpass ist beizufügen (Original).

Diese ist in Schriftform im Spielerpass durch die Passstelle zu erteilen. Sie ist altersklassenabhängig.

Der Einsatz des Gastspielers in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

Sollte sich die Mannschaft, welche die Gastspielgenehmigung beantragt hat, vom Spielbetrieb der laufenden Saison zurückziehen, entscheidet in diesen Fällen der Jugendausschuss, ob das Spielrecht ggf. auf einen dritten Verein übergeht.

Einheitliche Regelung für alle Vereine:

Mannschaften der Verbands- und Landesliga beantragen die Gastspielgenehmigung in der Geschäftsstelle des FSA.

Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung ist pro Saison nur für einen Verein möglich.

Der Einsatz in einem Spiel ist erst möglich, nachdem die erteilte Genehmigung vorliegt.

Eine im Nachhinein eingeholte Gastspielgenehmigung ist unzulässig und führt zum Punktverlust (unberechtigtes Mitwirken).

Eine Begrenzung der zum Einsatz kommenden Gastspieler in einer Mannschaft sowie beteiligte Vereine werden nicht festgelegt.

Stehen die letzten 4 Spieltage, wie im gültigen Rahmenterminplan festgehalten bevor, wird keine Gastspielgenehmigung mehr erteilt.

Mit der erteilten Gastspielgenehmigung wird das Spielrecht für eine andere Altersklasse in den Stammverein nicht eingeschränkt.

Das Spielrecht gemäß § 4, Ziffer 1 der JO des FSA wird nicht eingeschränkt soweit es im Stammverein in der entsprechenden Altersklasse keine Mannschaft gibt.

Ein planmäßig angesetztes Pflichtspiel einer Mannschaft darf jedoch nicht ausfallen, weil dem Staffelleiter gemeldete Spieler in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden. Verstöße dieser Art gelten als unsportliches Verhalten. Ein Verfahren beim JSG kann durch den betreffenden Verein beantragt werden.

#### 10. Persönliche Strafen und Fair - Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ [Handschlag] zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 16 und 16a der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) kann dem Staffelleiter unaufgefordert eine persönliche Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen zu seinem Vergehen übersenden (Mitarbeit zur besseren Klärung der Schuldfrage).

Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden.

Das gilt auch bei einem Vergehen welches im Seniorenbereich erfolgte.

#### 11. Ordnungsdienst

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Jugendsportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht.

Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen.

Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

#### 12. Kunstrasenplätze

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 30, Ziffer 2)

#### 13. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb einer Woche die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen (SpO § 20, Ziffer 12).

Die Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

#### 14. Spielverlegungen.

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, werden grundsätzlich nicht zugestimmt.

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

## II. Auf- und Abstiegsregelungen

Die Verbandsligen A- bis C-Junioren spielen ab der Saison 2018/ 2019 in je einer Staffel mit 14 Mannschaften.

Die Landesligen spielen grundsätzlich mit 12 Mannschaften. Bei den D- bis B Junioren in 4 Staffeln, bei den A-Junioren wird die Anzahl der Staffeln an der Anzahl der gemeldeten Mannschaften angepasst.

Über die Zuordnung entscheidet der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA.

### 1.1 Verbandsliga (A-, B- und C-Junioren)

Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Spiele in den Staffeln die Plätze 1 der Verbandsligen belegen, spielen den Landesmeister in Meisterschaftsspielen (Hin- und Rückspiel) aus. Der Landesmeister spielt in Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die Regionalliga. Sollte kein bzw. ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht vorliegen, so können die nächst platzierten Mannschaften nicht aufsteigen. Der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA kann eine Entscheidung treffen.

## 1.2 Landesligen (A-, B- und C-Junioren)

Die Mannschaften der vier Landesligen die nach Abschluss der Meisterschaft den 1. Platz belegen, ermitteln gegeben falls in Qualifikations- oder Relegationsspielen die Aufsteiger in die Verbandsliga, wenn eine Aufstiegsberechtigung vorliegt. Sollte bei einer Mannschaft kein bzw. ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht vorliegen, so kann die nächstplatzierte Mannschaften nicht aufsteigen.

Der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA kann eine Entscheidung treffen.

## 1.3. Aufstiegsregelung

### Übersicht Auf- und Absteiger A- bis C- Junioren

Regelung	Aufsteiger In RL	Absteiger aus RL	Absteiger aus VBL	Aufsteiger aus LL in VBL	Absteiger aus LL in Kreis (außer A)	Aufsteiger aus den Kreisen
1.3.2.	0	0	Platz 8 bis Platz 12	2 Aufsteiger	Plätze 8 bis 12	10
1.3.3.	0	1	Platz 7 bis Platz 12 Plätze 6 Relegation	2 Aufsteiger	Plätze 8 bis 12	9
1.3.4.	0	2	Platz 7 bis Platz 12 Die Plätze 5 und 6 der VBL bestreiten Relegationsspiele gegen die Staffelsieger der 4 Landesligen		Plätze 8 bis 12	8
1.3.5.	0	3	Platz 6 bis Platz 12 Plätze 5 Relegation	2 Aufsteiger	Plätze 8 bis 12	7
1.3.1.	1	0	Platz 8 bis Platz 12 Plätze 7 Relegation	2 Aufsteiger	Plätze 8 bis 12	11
1.3.2.	1	1	Platz 7 bis Platz 12	2 Aufsteiger	Plätze 8 bis 12	10
1.3.3.	1	2	Platz 7 bis Platz 12 Plätze 6 Relegation	2 Aufsteiger	Plätze 8 bis 12	9
1.3.4.	1	3	Platz 7 bis Platz 12 Die Plätze 5 und 6 der VBL bestreiten Relegationsspiele gegen die Staffelsieger der 4 Landesligen		Plätze 8 bis 12	8



Sonntag 17.06.2018	LL3 - LL1 LL2 - frei	LL4 -LL5 Hinspiel	LL3 - LL1 LL2 - frei	LL6 -LL4 LL5 - frei	LL1 - LL3 LL4 - LL2	LL7 -LL5 LL6 - frei	LL1 - LL3 LL4 - LL2	LL5 -LL7 LL8 - LL6
Sonntag 24.06.2018	LL1 - LL2 LL3 - frei	LL5 -LL4 Rückspiel	LL1 - LL2 LL3 - frei	LL4 -LL5 LL6 - frei	LL1 - LL2 LL3 - LL4	LL5 -LL6 LL7 - frei	LL1 - LL2 LL3 - LL4	LL5 -LL6 LL7 - LL8
Samstag 30.06.2018	LL2 - LL3 LL1 - frei	frei	LL2 - LL3 LL1 - frei	LL5 -LL6 LL4 - frei	LL2 - LL3 LL4 - LL1	LL6 -LL7 LL5 - frei	LL2 - LL3 LL4 - LL1	LL6 -LL7 LL8 - LL5

## 1.5. D-Junioren Landesliga

1.5.1. Die 4 Staffelsieger erspielen den Landesmeister in Turnierform „Jeder gegen Jeden“ in Turnierform zeitgleich bei einem Teilnehmer.

1.5.2. Die Mannschaften der Staffeln, welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 10 bis 12 der Landesligen belegen, steigen in die Kreise ab. Die Mannschaften welche nach Abschluss der Meisterschaft die Plätze 9 in den Staffeln belegen, spielen gegeneinander in Relegationsspielen um den Klassenerhalt.

Platz 9 LL St. 1 – Platz 9 LL St. 2

Platz 9 LL St. 3 – Platz 9 LL St. 4

Alle Spiele finden am Sonntag, den 17.06.2018 (Hinspiele) und Sonntag, den 24.06.2018 (Rückspiele) statt.

1.5.3. Die Mannschaften die nach Abschluss der Meisterschaft den 1. Platz in der höchsten Spielklasse des KFV/ SFV belegen steigen in Landesliga auf, wenn eine Aufstiegsberechtigung vorliegt. Sollte bei einer Mannschaft kein bzw. ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht vorliegen, so kann die nächstplatzierte Mannschaften auf Antrag aufsteigen. Belegt eine zweite oder höhere Mannschaft eines Vereins den ersten Platz und ist diese nicht aufstiegsberechtigt, kann auf Antrag der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Spielen zwei oder mehrere KFV/ SFV ihre Meisterschaft in einer Spielunion, so ist aus diese Spielunion nur der Sieger der Spielunion aufstiegsberechtigt.

Der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA kann eine Entscheidung treffen.

## 1.6. Aufstiegsrecht des Hallesche FC in die B-Junioren Verbandsliga

Der Jugendvorstand hat den einer möglichen Einstufung der 2. B-Junioren des Halleschen FC in die B-Junioren Verbandsliga 2018/ 2019 grundsätzlich befürwortet.

Stellt der Hallesche FC den Antrag zur Einteilung in die B-Junioren Verbandsliga fristgerecht und der Jugendausschuss stimmt diesem zu, gilt für die Auf- Abstiegsregel bei den B-Junioren, Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga plus 1 (HFC).

## 1.7. Verbandsligen und Landesligen nicht mit 12 Mannschaften belegt.

Sind in der Saison 2017/ 2018 Staffeln der Verbands- und Landesliga nicht mit 12 Mannschaften belegt, gibt es mehr Aufsteiger in Landesligen aus den Kreisen bzw. weniger Absteiger aus der Landesliga in die Kreise. Hierfür entfallen dann teilweise, die dafür vorgesehenen Qualifikationsspiele.

Über die Zuordnung entscheidet der Jugendausschuss bzw. das Präsidium des FSA.

## 1.8. Zuordnung der Mannschaften

Über die Zuordnung und Einteilung der Verbandsligen und Landesligen entscheidet der Jugendschuss. Das Präsidium trifft in jedem Fall die abschließende Entscheidung.

